

BMK - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
ivvs4@bmk.gv.at

Mag. Erich Simetzberger
Sachbearbeiter/in

erich.simetzberger@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 2215
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.702.013

Wien, 29. Oktober 2020

Galleria di Base del Brennero — Brenner Basistunnel SE
Brenner Basistunnel
Abschnitt Hauptbahnhof Innsbruck – Anbindung Brenner Basistunnel
(„Einfahrt Bahnhof Innsbruck“)

eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung

BESCHEID

Über den Antrag der Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE (BBT SE) vom 3.7.2020 betreffend Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wie folgt:

Spruch

Nach Maßgabe des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird die **eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung** für die Inbetriebnahme des im Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel gemeinsam mit errichteten Abschnitts Hauptbahnhof Innsbruck – Anbindung Brenner Basistunnel („Einfahrt Bahnhof Innsbruck“) erteilt.

Der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung liegt folgende, den Antragsunterlagen beige-schlossene **Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG 1957** zugrunde:

- Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG 1957 der John GmbH vom 23.6.2020, mit dem Stand der Revision 01 vom 10.9.2020.

Die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung umfasst die **Teilsysteme „Infrastruktur“** und **„Energie“**.

Der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für das Teilsystem „Infrastruktur“ liegt folgende **EG-Prüferklärung** gemäß § 103 Abs 1 EisbG 1957 zugrunde:

- EG-Prüferklärung der ÖBB-Infrastruktur AG vom 24.6.2020 mit der EG-Prüferklärungs-Nr AT/00000016210507/2020/000002.

Der EG-Prüferklärung gemäß § 103 EisbG 1957 der ÖBB-Infrastruktur AG vom 24.6.2020 für das Teilsystem „Infrastruktur“ liegt folgende **EG-Prüfbescheinigung** gemäß § 103 Abs 4 EisbG 1957 zugrunde:

- EG-Prüfbescheinigung der Bahn Consult TEN BewertungsgesmbH vom 13.12.2019 mit der Bescheinigungs-Nummer: 1602/6/SG/2019/INF/DEEN/183021/INF001.

Der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für das Teilsystem „Energie“ liegt folgende **EG-Prüferklärung** gemäß § 103 Abs 1 EisbG 1957 zugrunde:

- EG-Prüferklärung der ÖBB-Infrastruktur AG vom 24.6.2020 mit der EG-Prüferklärungs-Nr AT/00000016210507/2020/000002.

Der EG-Prüferklärung gemäß § 103 EisbG 1957 der ÖBB-Infrastruktur AG für das Teilsystem „Energie“ vom 24.6.2020 liegt folgende **EG-Prüfbescheinigung** gemäß § 103 Abs 4 EisbG 1957 zugrunde:

- EG-Prüfbescheinigung der Bahn Consult TEN BewertungsgesmbH vom 10.2.2020 mit der Nummer: 1602/6/SG/2020/EN/DEEN/ 183021/ENE001.

Es werden die insbesondere mit Genehmigungsbescheiden

- vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009 („Stammbescheid“),
- vom 22.5.2013, GZ. BMVIT-220.151/0001-IV/SCH2/2013 („Änderung der Genehmigung 2012“),
- vom 9.12.2013. GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2013 („Änderung der Einfahrt Innsbruck sowie der Einbindung in die Umfahrung Innsbruck“)
- vom 11.7.2017, GZ. BMVIT-220.151/0032-IV/IVVS4/2017 („Sillschlucht bei Innsbruck; Erweiterung der Baustellen-Fläche und Ersatzzufahrt im Bereich Anbindung Bahnhof Innsbruck“) und
- vom 25.10.2018, GZ. BMVIT-220.151/0026-IV/IVVS4/2018 („Änderung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung im Abschnitt Anbindung Innsbruck Hauptbahnhof (bis km 1,6) in der Fassung der Genehmigungen vom 9.12.2013 und 11.7.2017“).

genehmigten Anlagen im antragsgegenständlichen Umfang von der Betriebsbewilligung umfasst.

Rechtsgrundlagen

§ 2 des Hochleistungssteckengesetzes

§§ 31g, 34 Abs 1, 34b, 35 Abs 1 und 105 Eisenbahngesetz 1957

§ 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994

§ 59 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

1. Zuständigkeit

Mit der auf Grund des § 1 Abs 1 HIG erlassenen Verordnung der Bundesregierung vom 19.12.1989, BGBl. Nr. 675/1989, wurde die Eisenbahnstrecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie liegt somit vor. Es ist auf das gegenständliche Bauvorhaben auch das Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 idgF, anzuwenden.

2. Verfahrenshergang

Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) sowie des Hochleistungsstreckengesetzes (HIG) war für die Genehmigung des Brenner Basistunnels die Durchführung eines UVP-Verfahrens erforderlich.

Aufgrund der Bestimmungen des UVP-G 2000 (§ 24 Abs 1 UVP-G 2000) hatte der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren hinsichtlich aller für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen nach jenen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, die ansonsten von ihm/ihr oder einem anderen Bundesminister/einer anderen Bundesministerin in erster Instanz zu vollziehen sind, durchzuführen.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE (BBT SE) die Trassengenehmigung, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, die Rodungsbewilligung und die Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Anwendung der Bestimmungen des UVP-G 2000 erteilt („Stammbescheid“).

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde mit Entscheidung vom 28.11.2013, Zl. 2011/03/0193, als unbegründet abgewiesen.

In der Folge wurden der BBT SE für mehrere von dieser bei der Behörde eingebrachte Änderungsanträge die erforderlichen Genehmigungen erteilt, wobei für das ggst. Betriebsbewilligungsverfahren („Teilbetriebnahme“) betreffend den im Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel gemeinsam mit errichteten Abschnitt Hauptbahnhof Innsbruck – Anbindung Brenner Basistunnel („Einfahrt Bahnhof Innsbruck“) insbesondere folgende Genehmigungsbescheide relevant sind:

- vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009 („Stammbescheid“),
- vom 22.5.2013, GZ. BMVIT-220.151/0001-IV/SCH2/2013 („Änderung der Genehmigung 2012“),
- vom 9.12.2013. GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2013 („Änderung der Einfahrt Innsbruck sowie der Einbindung in die Umfahrung Innsbruck“)
- vom 11.7.2017, GZ. BMVIT-220.151/0032-IV/IVVS4/2017 („Sillschlucht bei Innsbruck; Erweiterung der Baustellen-Fläche und Ersatzzufahrt im Bereich Anbindung Bahnhof Innsbruck“) und
- vom 25.10.2018, GZ. BMVIT-220.151/0026-IV/IVVS4/2018 („Änderung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung im Abschnitt Anbindung Innsbruck Hauptbahnhof (bis km 1,6) in der Fassung der Genehmigungen vom 9.12.2013 und 11.7.2017“).

Mit Schreiben vom 30.8.2019 hat die BBT SE unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 105 Abs 2 EisbG die Inbetriebnahme der umgebauten Anlagen des Abschnitts Hauptbahnhof Innsbruck – Anbindung Brenner Basistunnel „mit Ausnahme der Gleisabschnitte des Zwischenstücks von der letzten Verbindungsweiche zur Bestandsstrecke zur Konzessionsgrenze des Brenner Basistunnels“ mit 3.9.2020 angezeigt.

Mit Schreiben vom 3.7.2020 hat die BBT SE nunmehr die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung gemäß den §§ 34 ff iVm § 105 Abs 1 EisbG für Inbetriebnahme („Teilbetriebnahme“) dieses Abschnitts („Einfahrt Bahnhof Innsbruck“) beantragt.

Diesem Betriebsbewilligungsantrag war eine Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG 1957 angeschlossen („Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG 1957 der John GmbH vom 23.6.2020“).

Zu dieser Prüfbescheinigung ist anzumerken, dass die Bewilligungswerberin über die mit Schreiben der Behörde vom 31.8.2020, GZ. 2020-0.554.708. ergangene Aufforderung in Entsprechung der im Zuge des ggst. eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsverfahrens im Rahmen des Parteiengehörs abgegebenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, vom 29.8.2020, GZ. 2020-0.513.782, eine entsprechend überarbeitete und auf den letzten Stand gebrachte Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG 1957 der John GmbH vom 23.6.2020 mit dem Stand der Revision 01 vom 10.9.2020 samt gleichzeitig überarbeiteter Unterlagen mit Schreiben vom 14.9.2020 der Behörde vorgelegt hat.

Diese von der BBT SE mit Schreiben vom 14.9.2020 der Behörde vorgelegten Unterlagen wurden mit Schreiben der Behörde vom 13.10.2020, GZ. 2020-0.658.681, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat übermittelt und hat dieses die durchgeführten Berichtigungen mit Schreiben vom 20.10.2020, GZ. 2020-0.665.157, zur Kenntnis genommen.

Diesem Betriebsbewilligungsantrag sind weiters ua. EG-Prüferklärungen gemäß § 103 Abs 1 EisbG 1957 der ÖBB-Infrastruktur AG für das Teilsystem „Infrastruktur“ (EG-Prüferklärung der ÖBB-Infrastruktur AG vom 24.6.2020 mit der EG-Prüferklärungs-Nr AT/00000016210507/2020/000002) und für das Teilsystem „Energie“ (EG-Prüferklärung der ÖBB-Infrastruktur AG vom 24.6.2020 mit der EG-Prüferklärungs-Nr AT/00000016210507/2020/000002) angeschlossen.

3. Rechtsgrundlagen und Gegenstand des eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsverfahrens

Gegenstand des eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsverfahrens ist die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung gemäß §§ 34 ff EIsbG 1957.

Gemäß § 34b EIsbG 1957 ist Bewilligungsvoraussetzung im eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsverfahren, dass die Eisenbahnanlagen der zugrunde liegenden eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen.

Somit hat im eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsverfahren die Prüfung zu erfolgen, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ausgeführt wurde.

Darüber hinaus hat nach Maßgabe der §§ 93 und 94 ASchG 1994 bzw. gemäß der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr - AVO Verkehr die Prüfung zu erfolgen, ob die Eisenbahnanlagen den Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes entsprechen.

4. rechtliche Würdigung

a. zur genehmigungsgerechten Ausführung

Die genehmigungsgerechte Ausführung ist gemäß § 34b EIsbG 1957 2. Satz durch die Vorlage einer Prüfbescheinigung nachzuweisen, aus der ersichtlich sein muss, ob die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen.

Gemäß § 34b EIsbG 1957 3. Satz kann an Stelle einer Prüfbescheinigung eine dieser inhaltlich entsprechende Erklärung einer im Verzeichnis gemäß § 40 verzeichneten Person beigeschlossen werden, wenn die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen unter der Leitung dieser Person ausgeführt wurden.

Dazu ist auf die von der Bewilligungswerberin vorgelegte Prüfbescheinigung gemäß § 34b EIsbG 1957 der John GmbH vom 23.6.2020 mit dem Stand der Revision 01 vom 10.9.2020 zu verweisen.

In dieser Prüfbescheinigung wird festgehalten, dass das Bauvorhaben unter der Leitung einer gemäß § 40 EIsbG verzeichneten Person ausgeführt wurde und wird darin zusammenfassend Folgendes – auch hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des ArbeitnehmerInnen-schutzes - festgestellt:

„Mit der gegenständlichen Schlussfeststellung gem. § 34b EIsbG (Prüfbescheinigung) wird festgestellt, dass für die in den Bescheiden der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung angeführten und in der Prüfbescheinigung behandelten Eisenbahnanlagen im Abschnitt Umbau Einfahrt Innsbruck für die angeführten Fachgebiete festgestellt werden kann, dass die Ausführung der Eisenbahnanlagen entsprechend den eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheiden

- *Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009*
- *Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22.5.2013, GZ. BMVIT-220.151/0001-IV/SCH2/2013*
- *Bescheid BMVIT - IV/SCH2, GZ. BMVIT-220.1515/0002-IV/SCH2/2013, vom 9.12.2013*
- *Bescheid des BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr) vom 25.10.2018*

erfolgte, die im Zuge der Bauausführung durchgeführten Modifikationen wurden angeführt. Es ist daher davon auszugehen, dass ein sicherer Eisenbahnbetrieb gewährleistet ist und für die angeführten Eisenbahnanlagen die baulichen Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes in der Betriebsphase entsprechend dem derzeitigen Kenntnisstand ausreichend berücksichtigt bzw. eingehalten werden, sodass das Vorhaben auch den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der „baulichen Tauglichkeit“ im Sinne der Gefahrenverhütung entspricht. Geringfügige Restarbeiten wurden angeführt. Die Voraussetzung für die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung ist aus gutachterlicher Sicht somit gegeben.“

Seitens der Behörde erscheint die vorgelegte Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG 1957 der John GmbH vom 23.6.2020 mit dem Stand der Revision 01 vom 10.9.2020 unter Berücksichtigung der gemeinsam mit dieser Prüfbescheinigung vorgelegten Unterlagen als schlüssig, nachvollziehbar und vollständig und sind im Ermittlungsverfahren keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren die inhaltliche Richtigkeit und das Ergebnis dieser Prüfbescheinigung vom 23.6.2020 mit dem Stand der Revision 01 vom 10.9.2020 in Zweifel zu ziehen gewesen wäre.

b. zur Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes

Eisenbahnrechtliche Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegen stehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 94 Abs 1 Z 4 ASchG 1994 sind bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 die mit dem Genehmigungsstatbestand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß § 93 Abs 2 ASchG 1994 sind unter anderem im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 ASchG 1994 genannten Unterlagen anzuschließen.

Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles vorsehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 6 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes und über den

Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr – AVO Verkehr 2017) ist im Rahmen von Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b EisbG jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

Prüfbescheinigungen oder Erklärungen haben demnach zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000, und gemäß § 38 der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), BGBl. II Nr. 384/1999;
2. Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, sowie gemäß 5. Abschnitt der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), BGBl. II Nr. 384/1999;
3. Prüfung der Aktualisierung der Dokumente gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3;
4. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 5 Abs. 2 Z 4;
5. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften gemäß § 5 Abs. 2 Z 5;
6. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 6.

In der vorgelegten Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG 1957 der John GmbH vom 23.6.2020 mit dem Stand der Revision 01 vom 10.9.2020 wird die ggst. Verordnung als Beurteilungsgrundlage ausdrücklich angeführt und wird dazu sinngemäß zusammenfassend festgehalten, dass das umgesetzte Vorhaben den Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und den daraus erlassenen Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes entspricht

In diesem Zusammenhang ist auch auf die von der Bewilligungswerberin im Zuge der Durchführung des Ermittlungsverfahrens zur Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung mit Schreiben vom 14.9.2020 vorgelegten, überarbeiteten Unterlagen „SiGe-Dokument - § 5 ASCHG“, „Unterlage für spätere Arbeiten“, „SiGe-Dokument - § 5 ASCHG „SCHAPO““ und „Unterlage für spätere Arbeiten „SCHAPO““ zu verweisen.

Somit ist seitens der Behörde aufgrund der in der vorgelegten Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG 1957 vom 23.6.2020 mit dem Stand der Revision 01 vom 10.9.2020 getätigten Aussagen auch von der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes auszugehen.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass gemäß § 12 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, das zuständige Arbeitsinspektorat (§ 15 Abs 7) – somit gemäß der Übergangsbestimmung des gemäß § 26 Abs 7 ArbIG das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat – als Partei beizuziehen ist.

Dieses hat – wie bereits unter Punkt 2. Verfahrenshergang ausgeführt - im Rahmen des zum ggst. Betriebsbewilligungsantrag durchgeführten Ermittlungsverfahrens entsprechende Stellungnahmen abgegeben.

In seiner Stellungnahme vom 20.8.2020 hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat allgemein auf die vom Antragsteller im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens vorzulegende Prüfbescheinigung oder Erklärung gemäß § 34b EisebG 1957 und die darin zu tätigen Überprüfungen beziehungsweise zu führenden Nachweise sowie auf die von der Genehmigungsbehörde zu beachtenden Rechtsvorschriften zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes sowie auf von ihm festgestellte Mängel in den Unterlagen hingewiesen.

Diese Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorats hatte die Vorlage überarbeiteter Unterlagen mit Schreiben der Bewilligungswerberin 14.9.2020 zur Folge und hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in seiner weiteren Stellungnahme vom 20.10.2020 die durchgeführten Berichtigungen zur Kenntnis genommen und im Übrigen die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat übermittelten Unterlagen ohne weitere Beurteilung an die Behörde zurück übermittelt.

Es haben sich somit auch aus dieser zuletzt abgegebenen Stellungnahmen des Verkehrs-Arbeitsinspektorats keine Umstände ergeben, aufgrund deren die vorliegenden Ermittlungsergebnisse in Zweifel zu ziehen gewesen wären.

c. zur Interoperabilität

Die Anforderungen an die Interoperabilität des österreichischen Eisenbahnsystems gehen ursprünglich auf die Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und die Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems, die durch die Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in wesentlichen Teilen geändert wurden, zurück.

Mit der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft ist eine Neufassung dieser Richtlinien erfolgt.

Diese wurde durch die Richtlinie 2009/131/EG der Kommission vom 16. Oktober 2009 zur Änderung von Anhang VII der Richtlinie 2008/57/EG sowie durch die Richtlinie 2011/18/EU der Kommission vom 1. März 2011 zur Änderung der Anhänge II, V und VI der Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft abgeändert.

Die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinien 2008/57/EG und 2011/18/EU ist durch die Änderung des Eisenbahngesetzes 1957 mit BGBl. I Nr. 124 vom 27. Dezember 2011 erfolgt, wobei auch die Bestimmungen über das „österreichische Hochgeschwindigkeitsbahnsystem“ und das „konventionelle österreichische Eisenbahnsystem“ zusammengefasst wurden, wodurch sich auch eine Änderung der Paragraphenbezeichnungen ergab.

Festzuhalten ist, dass die Umsetzungsfrist für die Richtlinie (EU) 2016/797 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems als so genannte „technische Säule des so genannten „4. Eisenbahnpakets“, zuletzt bis zum Ablauf des 31.10.2020 erstreckt wurde und daher die zum gegenwärtigen Entscheidungszeitpunkt geltenden Bestimmungen des Eisenbahngesetzes weiterhin Anwendung finden.

Zur Sicherstellung der Interoperabilität des österreichischen Eisenbahnsystems mit dem übrigen transeuropäischen Eisenbahnsystem ist der 8. Teil (Interoperabilität) des EISbG (§§ 86 ff) anzuwenden.

Gemäß § 103 Abs 1 und 2 EISbG ist vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten für den Betrieb eines neuen, erneuerten oder umgerüsteten Teilsystems, für das eine TSI vorliegt und die anzuwenden ist, eine EG-Prüferklärung, die dem Anhang V der Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft zu entsprechen hat, und der eine EG-Prüfung zugrunde liegt, auszustellen.

Dazu hat gemäß § 103 Abs 4 EISbG die benannte Stelle alle technischen Unterlagen zu erstellen, die einer EG-Prüferklärung beiliegen müssen.

Gemäß § 103 Abs 5 EISbG begründet das Vorliegen einer EG-Prüferklärung die widerlegbare Vermutung, dass das strukturelle Teilsystem den grundlegenden Anforderungen entspricht.

Das betriebsbewilligungsgegenständliche Bauvorhaben betrifft gemäß § 86 Abs 1 und 2 EISbG eine dem österreichischen Eisenbahnsystem zuzurechnende Hauptbahn, die dem Transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN) zuzuordnen ist.

Gemäß § 86 Abs 1 EISbG unterliegt das betriebsbewilligungsgegenständliche Bauvorhaben somit den Bestimmungen des 8. Teils, 1. Hauptstück, Interoperabilität, des EISbG über die Interoperabilität des österreichischen Eisenbahnsystems.

Gemäß § 105 Abs 1 EISbG darf, sofern die Neuerrichtung oder Veränderung einer Eisenbahnanlage oder nicht ortsfesten eisenbahntechnischen Einrichtung (...) ein neues, erneuertes oder umgerüstetes Teilsystem, für das eine TSI vorliegt und die anzuwenden ist, bedingt, die Betriebsbewilligung zusätzlich zu anderen Betriebsbewilligungsvoraussetzungen nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der Behörde eine dem EISbG entsprechende EG-Prüferklärung für ein neues, erneuertes oder umgerüstetes Teilsystem vorgelegt wird.

Gemäß § 103 Abs 4 EISbG begründet das Vorliegen einer EG-Prüferklärung die widerlegbare Vermutung, dass das strukturelle Teilsystem den grundlegenden Anforderungen entspricht.

Im gegenständlichen Betriebsbewilligungsverfahren sind die strukturellen Teilsysteme „Infrastruktur“ und „Energie“ samt den zugehörigen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) berührt.

Betreffend das Teilsystem ZZS hat die Bewilligungswerberin in ihrem Antrag vom 3.7.2020 Folgendes ausgeführt:

„Hinsichtlich des Teilsystems ZZS wurde lediglich das nationale österreichische System errichtet. Das interoperable System ERTMS ETCS Level 2 wird erst später errichtet, da dessen Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit von der Implementierung dieses Systems im Abschnitt Volders/Baumkirchen – Innsbruck Hbf – Gärberbach seitens der ÖBB-Infrastruktur AG abhängt.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die fertig gestellten Anlagenteile ausschließlich den Umbau von Infrastrukturen der ÖBB-Infrastruktur AG und nicht

von Anlagenteilen der BBT SE in deren Konzessionsbereich betreffen. Sie sind Voraussetzung für die spätere Inbetriebnahme des Brenner Basistunnels in Richtung Anbindung Bahnhof Innsbruck.

Die Vervollständigung der Interoperabilität erfolgt spätestens im Zuge der Arbeiten an der Ausrüstung des Brenner Basistunnels und bedingt zur durchgehenden Nutzbarkeit auch die Nachrüstung von ERTMS ETCS Level 2 im Gesamtabschnitt Volders/Baumkirchen – Innsbruck Hbf – Gärberbach der ÖBB-Infrastruktur AG.“

Von der Bewilligungswerberin waren daher entsprechende EG-Prüferklärungen für die Teilsysteme „Infrastruktur“ und „Energie“ vorzulegen.

Im gegenständlichen Verfahren hat die Bewilligungswerberin somit folgende EG-Prüferklärung gemäß § 103 Abs 1 EisbG 1957 für das Teilsystem Infrastruktur vorgelegt:

- EG-Prüferklärung der ÖBB-Infrastruktur AG vom 24.6.2020 mit der EG-Prüferklärungs-Nr AT/00000016210507/2020/000002.

Im gegenständlichen Verfahren hat die Bewilligungswerberin folgende EG-Prüfbescheinigung gemäß § 103 Abs 4 EisbG 1957 vorgelegt, die der EG-Prüferklärung gemäß § 103 Abs 1 EisbG 1957 der ÖBB-Infrastruktur AG vom 24.6.2020 zugrunde liegt:

- EG-Prüfbescheinigung der Bahn Consult TEN BewertungsgesmbH vom 13.12.2019 mit der Bescheinigungs-Nummer: 1602/6/SG/2019/INF/DEEN/183021/INF001.

Im gegenständlichen Verfahren hat die Bewilligungswerberin somit folgende EG-Prüferklärung gemäß § 103 Abs 1 EisbG 1957 für das Teilsystem Energie vorgelegt:

- EG-Prüferklärung der ÖBB-Infrastruktur AG vom 24.6.2020 mit der EG-Prüferklärungs-Nr AT/00000016210507/2020/000002.

Im gegenständlichen Verfahren hat die Bewilligungswerberin folgende EG-Prüfbescheinigung gemäß § 103 Abs 4 EisbG 1957 vorgelegt, die der EG-Prüferklärung gemäß § 103 Abs 1 EisbG 1957 der ÖBB-Infrastruktur AG vom 24.6.2020 zugrunde liegt:

- EG-Prüfbescheinigung der Bahn Consult TEN BewertungsgesmbH vom 10.2.2020 mit der Nummer: 1602/6/SG/2020/EN/DEEN/ 183021/ENE001.

d. CSM-Verordnung über die Festlegung einer gemeinsamen Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken

Mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 352/2009 der Europäischen Kommission vom 24. April 2009 wurde eine „Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates“ im ABl. Nr. L108 vom 29.04.2009 erlassen (CSM-Verordnung). Diese wurde mit Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 der Kommission vom 13. Juli 2015 abgeändert.

Die CSM-Verordnung beinhaltet Vorgaben für ein harmonisiertes Verfahren für die Evaluierung und Bewertung von Risiken in Bezug auf „signifikante Änderungen“ im Eisenbahnsystem

einschließlich der Bewertung der Anwendung des Verfahrens und der Ergebnisse durch eine unabhängige Bewertungsstelle. Diese „signifikanten Änderungen“ betreffen sicherheitsrelevante Änderungen technischer, betrieblicher oder organisatorischer Art.

Seit 1.7.2012 ist die verpflichtende Anwendung der CSM-Verordnung für den gesamten Anwendungsbereich (für technische, betriebliche, organisatorische Änderungen) vorgesehen.

Da das ggst. Vorhaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung 325/2009/EU im Sinne der RL 2008/57/EG entsprechend fortgeschritten war, war entsprechend dem Art 1 Abs 4 der Verordnung 325/2009/EU hierfür keine Risikobetrachtung oder Risikoanalyse notwendig.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und unter Zugrundelegung der Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisebG 1957 der John GmbH vom 23.6.2020 mit dem Stand der Revision 01 vom 10.9.2020, festzuhalten, dass die gegenständlichen Eisenbahnanlagen betreffend den im Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel gemeinsam mit errichteten Abschnitt Hauptbahnhof Innsbruck – Anbindung Brenner Basistunnel („Einfahrt Bahnhof Innsbruck“) den erteilten eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungen entsprechen und die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes gewährleistet ist.

Es konnte im durchgeführten Verfahren festgestellt werden, dass die ausgeführten Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der erteilten eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen und die Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen durch die ÖBB-Infrastruktur AG gewährleistet ist.

EG-Prüferklärungen der ÖBB-Infrastruktur AG vom 24.6.2020 für die Teilsysteme „Infrastruktur“ und „Energie“ liegen ebenfalls vor.

Es konnte daher die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung für den ggst. Abschnitt im antragsgegenständlichen Umfang erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine **Pauschalgebühr** von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW**) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

ergeht an:

1. Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE
Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck

mit E-Mail an: recht@bbt-se.com;

2. ÖBB-Infrastruktur AG
Stab Recht
Praterstern 3, 1020 Wien

vorweg mit E-Mail an: andreas.netzer@oebb.at und dietmar.zierl@oebb.at;

3. Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

mit E-Mail an: vii11@bmafj.gv.at.

Für die Bundesministerin:
Mag. Erich Simetzberger

